

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt

Stand: 13.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 2 Organe

§ 3 Fachschaften

§ 4 Fachschaftsräte und deren Sprecherräte

§ 5 Standortstudierendenräte

§ 6 Studierendenrat der Hochschule Anhalt und dessen Sprecherrat

§ 7 Sitz

§ 8 Aufgaben des Studierendenrates und des Sprecherrates der Hochschule Anhalt

§ 9 Ausschüsse und Referate

§ 10 Sitzungen des Studierendenrates der Hochschule Anhalt

§ 11 Beschlussfassung

§ 12 Amtszeit

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

§ 14 Salvatorische Klausel

§ 15 In-Kraft-Treten

Präambel

- (1) Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung hat die Studierendenschaft der Hochschule Anhalt in ihrer Sitzung am 13. März 2026 folgende Satzung beschlossen.
- (2) Die Studierendenschaft der Hochschule Anhalt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Teil dieser Hochschule. Ihre Organe fördern kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie die politische Bildung der Studierenden, kümmern sich um deren hochschulpolitische sowie soziale Belange und pflegen studentische Beziehungen nach außen. Sie sind überparteilich und unabhängig.

§ 1 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder immatrikulierte Studierende der Hochschule Anhalt ist Mitglied der Studierendenschaft und hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Immatrikulation. Der Beitrag ist mit der Immatrikulation und mit jeder Rückmeldung zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft erlischt mit der Exmatrikulation.
- (4) Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber dem Studierendenrat zu erklären. Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft frühestens nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt setzt einen zuvor wirksam und nachweisbar schriftlich erklärten Austritt voraus.
- (5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht in der Studierendenschaft sowie Antrags- und Rechenschaftsrecht gegenüber den Organen der Studierendenschaft. Jedes

Mitglied hat durch seine Mitwirkung dazu beizutragen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.

- (6) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verletzung der Beitragspflicht kann der Studierendenrat den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 2 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
1. die Fachschaftsräte der Fachbereiche und deren Sprecherräte
 2. die Standortstudierendenräte und deren Sprecherräte
 3. der Studierendenrat der Hochschule Anhalt und dessen Sprecherrat
- (2) Voraussetzung für die Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft ist die Mitgliedschaft. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder in der Studierendenschaft ist ehrenamtlich.
- (3) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (4) Ist zu einem Zeitpunkt ein Organ der Studierendenschaft nicht vollständig besetzt und ist die Nachrückerliste ausgeschöpft, sollen dessen Mitglieder geeignete Studierende für diese Funktionen suchen. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und gilt bis zur nächsten regulären Wahl. Für die Standortstudierendenräte erfolgt dieser Beschluss in einer Sitzung des gesamten Studierendenrates der Hochschule Anhalt.
- (5) Die „Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“, die „Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“ sowie die „Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“ finden auf alle Organe der Studierendenschaft sowie auf Ausschüsse und Referate Anwendung.

§ 3 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft eines Fachbereiches bildet eine Fachschaft und wählt deren Fachschaftsrat.
- (2) Einzelne Fachschaftsräte können einen Zusammenschluss mit anderen Fachschaftsräten mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 4 Fachschaftsräte und deren Sprecherräte

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus drei bis sieben gewählten Mitgliedern je Fachbereich.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Sprecher) und einen Stellvertreter. Diese bilden zusammen den Sprecherrat.
- (3) Die Fachschaftsräte vertreten die fachbereichsbezogenen Belange der Studierenden.

§ 5 Standortstudierendenräte

Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen fünf Vertreter ihres jeweiligen Standortes der Hochschule Anhalt in den Standortstudierendenrat. Diese fünf bilden den Standortstudierendenrat. Die Standortstudierendenräte jedes Standortes wählen aus ihrer Gruppe jeweils einen Standortsprecher. Der Standortstudierendenrat wählt weiterhin einen Standortfinanzreferenten, der Mitglied der Studierendenschaft sein muss. Der Standortfinanzreferent verwaltet die Finanzen des jeweiligen Standortstudierendenrates sowie der Fachschaften am Standort.

§ 6 Studierendenrat der Hochschule Anhalt und dessen Sprecherrat

- (1) Die Mitglieder aller Standortstudierendenräte bilden zugleich den Studierendenrat der Hochschule Anhalt. Der Studierendenrat der Hochschule Anhalt wählt aus seiner Mitte einen Studierendenratsvorsitzenden. Der Studierendenrat wählt weiterhin einen Finanzreferenten. Dieser muss Mitglied der Studierendenschaft sein und hat die Aufgabe, die Finanzen des Studierendenrates zu verwalten. Der Finanzreferent darf nicht am gleichen Standort tätig sein wie der Vorsitzende des Studierendenrates.
- (2) Die Standortsprecher bilden zusammen mit dem Studierendenratsvorsitzenden und dem Finanzreferenten den Sprecherrat. Der Sprecherrat vertritt die Studierendenschaft nach außen und gegenüber der Hochschule Anhalt.
- (3) Der Finanzreferent ist Mitglied des Sprecherrates ohne Stimmrecht bei dessen Beschlussfassungen. Er besitzt ein einmaliges außerordentliches Vetorecht.
- (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt.

§ 7 Sitz

Der Sitz des Studierendenrates der Hochschule Anhalt ist Köthen.

§ 8 Aufgaben des Studierendenrates und des Sprecherrates

- (1) Der Studierendenrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft
 2. Erlass und Änderung der Satzung der Studierendenschaft
 3. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 4. Erlass und Änderung der Finanzordnung
 5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
 6. Aufstellung des Haushaltsplanes und Kontrolle seiner Ausführung
 7. Wahl des Sprecherrates und Entlastung seiner Mitglieder
 8. Wahl studentischer Vertreter in Hochschulgremien
- (2) Der Sprecherrat führt die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Verträge, die der Schriftform bedürfen, sind von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Sprecherrates zu unterzeichnen.

§ 9 Ausschüsse und Referate

- (1) Als ständiger Ausschuss ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Finanzreferent. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Weitere Ausschüsse und Referate können durch Beschluss gebildet werden. Sie vertreten ihre Belange selbstständig, müssen jedoch vom Studierendenrat bestätigt werden. Ihre Haushaltsführung richtet sich nach der Finanzordnung und wird vom Haushaltsausschuss kontrolliert.
- (3) Zu Beginn jedes Semesters melden Ausschüsse und Referate ihre Mitglieder sowie ihren Inventarbestand an den Studierendenrat.
- (4) Werden neue Referate gegründet, ist eine schriftliche Zielvereinbarung vorzulegen. Diese definiert Aufgaben und Befugnisse.

§ 10 Sitzungen des Studierendenrates

- (1) Die Sitzungen finden gemäß der Geschäftsordnung der Studierendenschaft statt.

- (2) Der Finanzreferent kann den Studierendenrat einberufen. Auf sein Verlangen muss eine Beratung innerhalb von sieben Werktagen stattfinden.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Satzungen, Ordnungen und Haushaltsbeschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich zumindest hochschulintern zu veröffentlichen.
- (4) Übertragene Stimmen gelten als anwesend.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr. Das Amt wird so lange weitergeführt, bis neu gewählte Mitglieder ihr Amt antreten.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig.
- (2) Dies gilt auch für beschlossene Ordnungen und deren Teile.

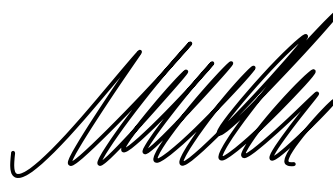
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Studierendenrat der Hochschule Anhalt in Kraft.

Köthen, den 31.03.2026



Jamila Gränzer
Sprecherin des Studierendenrates
der Hochschule Anhalt



Max Marohn
Standortsprecher des Standortstudierendenrates
Bernburg der Hochschule Anhalt



Jule Bolenz
Standortsprecherin des Standortstudierendenrates
Dessau der Hochschule Anhalt



Clemens Abraham
Standortsprecher des Standortstudierendenrates
Köthen der Hochschule Anhalt